

Vierte Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung

Vom 16. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2021 (GVOBl. M-V S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Sätze 7 und 8 durch die Sätze 7 bis 10 ersetzt:

„Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38 °C, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 7 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen.“

2. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Landesweite Regelungen und Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

(1) Ab einschließlich dem 19. April 2021 gelten landesweit die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Die Regelung des Satzes 1 bleibt in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt. Die 7-Tage-Inzidenz am siebten Tag dieser Frist in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt ist ausschlaggebend für den sich daran ab dem darauffolgenden Tag anschließenden Schulbetrieb. Liegt die 7-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt unter 150, gelten dort die Regelungen gemäß § 7b zum

Schulbetrieb. Liegt die 7-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt bei 150 oder höher, gelten dort die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Dies gilt so lange, bis die 7-Tage-Inzidenz an einem Mittwoch einen geänderten Schulbetrieb ab der darauffolgenden Kalenderwoche gemäß den Absätzen 2 bis 4 ermöglicht.

(2) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt unter 150 liegt, gelten in dem Gebiet dieses Landkreises oder der kreisfreien Stadt ab der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb.

(3) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 150 oder höher ist, gelten in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.

(4) Sofern am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher ist, gelten im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.“

3. Die Überschrift des § 7b wird wie folgt gefasst:

**„§ 7b
Präsenzunterricht, Wechselunterricht, Befreiungen von der Präsenzpflcht
(Stufe 1)“**

4. § 7c wird wie folgt gefasst:

**„§ 7c
Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung
(Stufe 2)“**

(1) Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(3) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In der Notfallbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen

Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(4) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(5) Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

(6) Für die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule und der Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussklassen der Jahrgangsstufe 10 an der entsprechenden Schule mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(7) Für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(8) Für die den Abschlussjahrgängen unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge an den beruflichen Schulen im Sinne des § 1 Absatz 4 mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(9) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(10) Für Schülerinnen und Schüler, für die eine Ausnahme vom Schulbesuchsverbot gilt, wird eine freiwillige wöchentliche zweimalige Selbsttestung auf SARS-CoV-2 angeboten.“

5. In § 10 wird die Angabe „9. Mai 2021“ durch die Angabe „14. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. April 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**